

Anschlag

Datum	21.08.2025
Zahl	WO4-BA-2297/1-2025 (002/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner, M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**I. & H. Mahkovec GmbH, Schwarzviertler Straße 2, 9470 St. Paul;
Errichtung und Betrieb einer Produktionshalle mit Werkstatt, Lager, Sanitärräume,
Sozialräume und Büro
im Standort Framrach 94, 9433 St. Andrä;
gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **I. & H. Mahkovec GmbH, Schwarzviertler Straße 2, 9470 St. Paul**, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur **Errichtung und Betrieb einer dem Elektrotechnikgewerbe dienenden Betriebsanlage auf Gst.Nr. 70/3, KG 77263 Framrach (Standort Framrach 94, 9433 St. Andrä)**, lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Geplant ist die Errichtung einer Produktionshalle mit Werkstatt, Lager, Sanitärräume, Sozialräume und Büro. Die Zufahrt erfolgt auf der Nordwest- und auf der Nordostseite. Auf der Dachfläche wird eine PV-Anlage mit 105,6 kWp mit Überschusseinspeisung errichtet. Die Beheizung erfolgt mittels Luftwärmepumpe. In den Büros im EG und OG sowie im Serverraum soll eine Klimaanlage mit 2 Außengeräten und 12 Innengeräten installiert und betrieben werden. Die Rahmenbetriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 05.00 bis 22.00 Uhr und Samstag von 05.00 bis 12.00 Uhr geplant. Folgende Geräte und Maschinen kommen in der Betriebsanlage zum Einsatz: Kappsägen, Schleifbock, Kompressor, Winkelschleifer, Akkuschauber. Weiters gelangt eine E-Ladestation zum Einsatz.

Gleichzeitig wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung der anfallenden Dach- und befestigten Außenanlagenflächen auf Eigengrund angesucht.

In diesem Verfahren hat die Gewerbebehörde die materiellrechtlichen Bewilligungsregelungen des Wasserrechtes bei der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung anzuwenden. Die gewerberechtliche Genehmigung gilt sodann auch als wasserrechtliche Bewilligung.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: An Ort und Stelle (Gst.Nr. 70/3, KG 77263 Framrach); Kreuzung Framrach-St.Paul;	
Datum: Mittwoch, den 10. September 2025;	Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene

Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 09.09.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 32, 102, 104a und 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 27. AUG. 2025

Abnahme am: 10. SEP. 2025